

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer und zur Änderung anderer Vorschriften – Drucksachen 13/120, 13/3734 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Mauergrundstücksgesetz)

Artikel 1 des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages ist durch den Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung des Beschlusses vom 10. Juni 1994 (BR-Drucksache 441/94 – Beschluß, BT-Drucksache 13/120) zu ersetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 Nr. 2 § 30a Abs. 1 a Vermögensgesetz das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt wird.

Begründung

Der Gesetzesbeschluß wird dem Anliegen des Gesetzentwurfs des Bundesrates nicht gerecht. Haupt-

anliegen des Bundesrates war es, durch Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke an die früheren Eigentümer zu gewährleisten, daß die Bundesrepublik Deutschland keine finanziellen Vorteile aus dem Bau der Berliner Mauer und dem Ausbau des Todesstreifens quer durch Deutschland zieht. Eine derartige Bereicherung des Staates an den Mauer- und Grenzgrundstücken würde die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates erheblich beeinträchtigen. Denn diese Grundstücke sind dem Bund nur dadurch zugefallen, daß sie im Einigungsvertrag als „ehemalige Verteidigungsanlagen der DDR“ behandelt wurden. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch bei Mauer und Todesstreifen um ein menschenrechtswidriges Machwerk, an dem der Staat nicht verdienen darf.

Am glaubwürdigsten ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, wonach die Grundstücke an die zum Zwecke des Mauerbaus und zum Ausbau des innerdeutschen Grenzstreifens enteigneten früheren Eigentümer zurückgegeben werden.

